

Aussetzungen und Wiederaufnahmen – Regulierter Markt

Name	ISIN	Aussetzung / Uhr	Wiederaufnahme / Uhr	Xontro	Quotrix
BABCOCK-BSH AG O.N.	DE0005284004	11.05.2017 / 17:25 b.a.w.		X	

Skontroführer: Renell Wertpapierhandelsbank AG (Anleihen – 4258; Aktien – 4270; Fonds – 4271)

Market Maker: ICF BANK AG Wertpapierhandelsbank (4286)

Hauptvers. u. Handel ex Dividende

Datum	ISIN	Gesellschaft	Geschäfts- jahr	EUR	Ex- Dividende am
18.05.2017	DE0005140008	Deutsche Bank AG	2016	0,19	19.05.2017
18.05.2017	DE0006775505	NORDWEST Handel AG	2016	0,43	19.05.2017
19.05.2017	DE0005580005	Dierig Holding AG	2016	0,20	22.05.2017
24.05.2017	DE0005937007	MAN SE	2016	3,07	25.05.2017
24.05.2017	DE0005937031	MAN SE Vz.A.	2016	3,07	25.05.2017
24.05.2017	DE0006200108	INDUS HOLDING AG	2016	1,35	25.05.2017

Aussetzungen – Quotrix

Gemäß §11 des QUOTRIX Regelwerkes werden die nachfolgend aufgeführten Wertpapiere von 20.00 Uhr bis 22:00 Uhr des angegebenen Handelstages ausgesetzt.

Datum	ISIN	Name
24.05.2017	DE0005937007	MAN SE
24.05.2017	DE0005937031	MAN SE Vz.A.
24.05.2017	DE0006200108	INDUS HOLDING AG

Market Maker: ICF BANK AG Wertpapierhandelsbank (4286)

Abgeschlossene Zulassungsverfahren

(Einführungstag wird noch bekannt gegeben)

WL BANK AG Westfälische Landschaft Bodenkreditbank, Münster
unter dem
EUR 25.000.000.000,-- Debt Issuance Programme vom 9. Mai 2017
zu begebende Schuldverschreibungen und Pfandbriefe

Erste Abwicklungsanstalt, Düsseldorf,
unter dem
EUR 50.000.000.000,-- Debt Issuance Programme
vom 26. April 2017 zu begebende Wertpapiere

Sparkasse KölnBonn, Köln
unter dem
EUR 4.000.000.000,-- Debt Issuance Programme vom 14. September 2016
zu begebende Schuldverschreibungen und Pfandbriefe

DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main
unter dem EUR 25.000.000.000,--
Debt Issuance Programme vom 3. Juni 2016
zu begebenden Schuldverschreibungen

DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main
unter dem EUR 25.000.000.000,--
Debt Issuance Programme vom 3. Juni 2016
zu begebenden gedecketen Schuldverschreibungen

Bekanntmachungen

Bekanntmachung 17 / 7 R 010

Änderungen von § 5 Abs. 2 des Regelwerks Quality Trading

Die Geschäftsführung der Börse Düsseldorf beschließt die nachfolgende Änderungen von § 5 Abs. 2 des Regelwerks Quality Trading.

(Eingefügter Text ist unterstrichen, entfallener Text ist durchgestrichen)

„**§ 2 Verbindliche Quotes.** (1) Der Skontrofführer muss für alle von ihm betreuten liquiden Wertpapiere aktuelle Quotes veröffentlichen. Ein Quote besteht regelmäßig aus einem Geld- und einem Briefpreis sowie dem Quotevolumen, für das der jeweils angezeigte Preis gilt. Bei stücknotierten Wertpapieren wird das Quotevolumen als Stückzahl, bei Prozentnotierten Wertpapieren als nominales Volumen ~~in Euro~~ angegeben. Ein veröffentlichter Quote ist bei nicht unerheblich veränderter Order- oder Marktlage unverzüglich zu aktualisieren. Ein aktueller Quote gilt für das angezeigte Volumen grundsätzlich als handelbares Angebot. Der Skontrofführer ist grundsätzlich verpflichtet, im Laufe eines Kalendermonats bei Aktien, Fonds und ETFs auf aktuelle Quotes in mindestens 98 Prozent der Fälle stillzuhalten. Bei verzinslichen Wertpapieren beträgt diese Quote mindestens 90 Prozent.

(2) ...

2. Abschnitt: Aktien Besondere Vorschriften für verschiedene Wertpapierarten

§ 5 Referenzpreissystem und Garantievolumen bei Aktien. (1) ...

(2) Bei liquiden inländischen Aktien ist zwischen 9.00 und 17.30 Uhr Xetra der Referenzmarkt. Der Quote darf bei diesen Gattungen grundsätzlich nicht außerhalb der unter Berücksichtigung der Markttiefe aktuellen Xetra-Spanne liegen. Als liquide in diesem Sinne gelten insbesondere alle Aktien, die dem DAX, MDAX, SDAX und TecDAX angehören. Für diese Aktien gelten die nachfolgenden Garantievolumen, sofern nicht gemäß Absatz 1 Satz 3 aufgrund einer vorliegenden Kundenorder ein abweichender Gegenwert zu veröffentlichen ist:

	Garantievolumen je Geschäft		
	8.00-9.00 Uhr	9.00-17.30 Uhr	17.30-20.00 Uhr
DAX	Euro 10.000	Euro 50.000	Euro 25.000
MDAX	Euro 5.000	Euro 25.000	Euro 12.500
SDAX	Euro 1.500	Euro 6.000	Euro 1.500
TecDAX	Euro 2.500	Euro 10.000	Euro 2.500

	<u>Garantievolumen je Geschäft</u> <u>zwischen 8:00 und 20:00 Uhr</u>
<u>DAX</u>	<u>Euro 10.000</u>
<u>MDAX</u>	<u>Euro 5.000</u>
<u>SDAX</u>	<u>Euro 5.000</u>
<u>TecDAX</u>	<u>Euro 5.000</u>

Der Skontroführer ist ~~zwischen 8.00 und 9.00 Uhr~~ in den übrigen Zeiten verpflichtet, bei Quotierung und Preisfeststellung die eigene Orderlage sowie die aktuelle Marktlage an den deutschen Börsen als Referenz zu berücksichtigen.

(3)

3. Abschnitt: Verzinsliche Wertpapiere

§ 6 Qualitätskriterien für die Preisfeststellung bei variabel notierten verzinslichen Wertpapieren. (1) Bei liquiden variabel notierten verzinslichen Wertpapieren ist der Skontroführer zwischen 8:00 und 17:30 Uhr verpflichtet, einen Quote gemäß § 2 Abs. 1 zu veröffentlichen. Bei Quotierung und Preisfeststellung hat er die eigene Orderlage sowie die aktuelle Marktlage an den deutschen Börsen zu berücksichtigen.

(2) Variabel notierte verzinsliche Wertpapiere, bei denen aufgrund der im Markt vorhandenen Liquidität ein Handel mit vergleichsweise engen Spreads und hohen Volumina möglich ist, werden auf der Internetseite der Börse unter der Rubrik „Anleihen im Fokus“ angezeigt. Die Auflistung kann nach verschiedenen Kriterien (z.B. Emittentenart (öffentlich oder privat), Nominalvolumina, Währung etc.) weiter selektiert werden.

~~Verzinsliche Wertpapiere, die in die variable Preisfeststellung einbezogen sind, werden durch die Geschäftsführung in Liquiditätsklassen eingeteilt. Die Anforderungen an die Quote und Preisqualität richten sich nach dem jeweiligen Liquiditätsrating des Wertpapiers. Die Geschäftsführung kann das zugeordnete Liquiditätsrating jederzeit ändern. Die Zuordnung der Wertpapiere zu den einzelnen Klassen sowie etwaige Änderungen werden über die Homepage der Börse veröffentlicht.~~

§ 7 Spread- und Volumensgarantien bei variabel notierten verzinslichen Wertpapieren.

~~Ein Quote für variabel notierte verzinsliche Wertpapiere muss zwischen 9.00 und 17.30 Uhr die nachfolgenden Qualitätskriterien erfüllen:~~

~~a) Liquiditätsrating 1 (jederzeit handelbar bei kleinsten Spreads):~~

~~Ein Quote für ein dem Liquiditätsrating 1 zugeordnetes Wertpapier gilt für ein nominales Volumen von maximal Euro 250.000, je Geschäft. Der Unterschied zwischen Geld- und Briefpreis (Spread) darf bezogen auf die Nominale maximal 0,20 Prozentpunkte betragen. Übersteigt ein Kundenauftrag diese Nominale wird der Skontroführer seinen Quote unter Berücksichtigung der aktuellen Marktlage bestimmen.~~

~~b) Liquiditätsrating 2 (jederzeit handelbar bei kleinen Spreads):~~

~~Ein Quote für ein dem Liquiditätsrating 2 zugeordnetes Wertpapier gilt für ein nominales Volumen von maximal Euro 100.000,- je Geschäft. Der Unterschied zwischen Geld- und Briefpreis (Spread) darf bezogen auf die Nominale maximal 0,50 Prozentpunkte betragen. Übersteigt ein Kundenauftrag diese Nominale wird der Skontroführer seinen Quote unter Berücksichtigung der aktuellen Marktlage bestimmen.~~

~~**c) Liquiditätsrating 3** (jederzeit handelbar bei höheren Spreads):~~

~~Ein Quote für ein dem Liquiditätsrating 3 zugeordnetes Wertpapier gilt für ein nominales Volumen von maximal Euro 100.000,- je Geschäft. Der Unterschied zwischen Geld- und Briefpreis (Spread) darf bezogen auf die Nominale maximal 1,00 Prozentpunkte betragen. Übersteigt ein Kundenauftrag diese Nominale wird der Skontroführer seinen Quote unter Berücksichtigung der aktuellen Marktlage bestimmen.~~

~~**d) Liquiditätsrating 4** (jederzeit handelbar bei größeren Spreads):~~

~~Ein Quote für ein dem Liquiditätsrating 4 zugeordnetes Wertpapier gilt für ein nominales Volumen von maximal Euro 50.000,- je Geschäft. Der Skontroführer stellt seinen Quote unter Berücksichtigung der aktuellen Marktlage.~~

~~**e) Liquiditätsrating 5** (Der Skontroführer ist bereit, ein Wertpapier zu kaufen; Verkauf durch den Skontroführer erfolgt nur freiwillig):~~

~~Bei Wertpapieren, die dem Liquiditätsrating 5 zugeordnet sind, stellt der Skontroführer einen Geldpreis. Dieser Geldpreis gilt für ein nominales Volumen von maximal Euro 20.000,- je Geschäft. Die Stellung eines Briefpreises erfolgt freiwillig. Der Skontroführer stellt seinen Quote und den Preis unter Berücksichtigung der aktuellen Marktlage.~~

~~**f) Liquiditätsrating 6** (illiquider Wert, sowohl Verkauf als auch Kauf durch den Skontroführer nur freiwillig):~~

~~Ein Geld- und/oder Briefpreis wird vom Skontroführer für ein dem Liquiditätsrating 6 zugeordnetes Wertpapier lediglich freiwillig unter Berücksichtigung der aktuellen Marktlage gestellt.~~

§ 78 Qualitätskriterien für die Preisfeststellung bei zum Einheitspreis gehandelten verzinslichen Wertpapieren.

Ein Quote und den Preis für nur zum Einheitspreis gehandelte verzinsliche Wertpapiere bestimmt der Skontroführer unter Berücksichtigung der eigenen Orderlage sowie der aktuellen Marktlage an den deutschen Börsen.

4. Abschnitt: Anteilscheine an Investmentfonds

§ 89 Spread- und Volumensgarantien bei Anteilscheinen an Investmentfonds. ~~(1)~~ Über die allgemeine Verpflichtung zur Quotierung (§ 2) hinaus hat der Skontroführer zwischen 9.00 und 20.00 Uhr in allen von ihm betreuten Investmentfonds aktuelle Quotes zu veröffentlichen. Die veröffentlichten Quotes sind kontinuierlich nachzurechnen und bei nicht unerheblichen Veränderungen unverzüglich zu aktualisieren. Die Berechnungsmethoden sind der Geschäftsführung und der Handelsüberwachungsstelle auf Anforderung offen zu legen. Zusammen mit den Quotes veröffentlicht der Skontroführer grundsätzlich den Gegenwert, für den der jeweilige Quote gilt.

~~(2) Je nach Anlageschwerpunkt des Investmentfonds muss der veröffentlichte Quote die nachfolgenden Kriterien erfüllen. Bei liquiden Investmentfonds wird der Skontroführer regelmäßig wesentlich engere als die angegebenen Maximalspreads stellen.~~

~~a) Aktienfonds~~

~~Ein Quote für Investmentfonds, die ausschließlich oder überwiegend in deutsche oder europäische Aktien investieren (Aktienfonds), gilt für ein Volumen von maximal Euro 100.000,- je Geschäft, sofern nicht gemäß Absatz 1 Satz 4 ein abweichender Gegenwert veröffentlicht wird. Bei Aktienfonds, die zum überwiegenden Teil im außereuropäischen Ausland oder in bestimmte Branchen investieren, liegt das maximale Volumen bei Euro 20.000,-, sofern nicht gemäß Absatz 1 Satz 4 ein abweichender Gegenwert veröffentlicht wird. Der Unterschied zwischen Geld- und Briefpreis (Spread) darf bezogen auf den Geldpreis in liquiden Gattungen maximal 1,0 Prozent betragen. Bei den übrigen Aktieninvestmentfonds liegt die maximal zulässige Spreadbreite bei 1,5 Prozent.~~

~~b) Rentenfonds~~

~~Ein Quote für Investmentfonds, die ausschließlich oder überwiegend in festverzinsliche Wertpapiere investieren (Rentenfonds), gilt für ein Volumen von maximal Euro 100.000,- je Geschäft, sofern nicht gemäß Absatz 1 Satz 4 ein abweichender Gegenwert veröffentlicht wird. Der Unterschied zwischen Geld- und Briefpreis (Spread) darf bezogen auf den Geldpreis maximal 1,0 Prozent betragen.~~

~~c) Geldmarktfonds~~

~~Ein Quote für Investmentfonds, die ausschließlich oder überwiegend in Geldmarkttitel und liquide Papiere mit sehr kurzen Laufzeiten investieren (Geldmarktfonds), gilt für ein Volumen von maximal Euro 100.000, je Geschäft, sofern nicht gemäß Absatz 1 Satz 4 ein abweichender Gegenwert veröffentlicht wird. Der Unterschied zwischen Geld- und Briefpreis (Spread) darf bezogen auf den Geldpreis maximal 0,5 Prozent betragen.~~

~~d) Immobilienfonds~~

~~Ein Quote für Investmentfonds, die ausschließlich oder überwiegend in Immobilien investieren (Immobilienfonds), gilt für ein Volumen von maximal Euro 100.000, je Geschäft, sofern nicht gemäß Absatz 1 Satz 4 ein abweichender Gegenwert veröffentlicht wird. Der Unterschied zwischen Geld- und Briefpreis (Spread) darf bezogen auf den Geldpreis maximal 1,5 Prozent betragen.~~

~~e) Gemischte und sonstige Fonds~~

~~Ein Quote für Investmentfonds, die sowohl in Aktien als auch in festverzinsliche Wertpapiere investieren (gemischte Fonds) und Investmentfonds, die in keine der unter a) bis e) genannten Kategorien fällt (sonstige Fonds), gilt für ein Volumen von maximal Euro 100.000, je Geschäft, sofern nicht gemäß Absatz 1 Satz 4 ein abweichender Gegenwert veröffentlicht wird. Der Unterschied zwischen Geld- und Briefpreis (Spread) darf bezogen auf den Geldpreis maximal 2,0 Prozent betragen.~~

~~(3) Die in Absatz 2 genannten maximalen Spreadbreiten gelten nicht, wenn die Geldseite des Quote unter Euro 5,00 liegt. Der Spread darf in diesen Fällen Euro 0,10 nicht überschreiten.~~

§ 940 Aussetzung der Ausgabe oder Rücknahme von Anteilsscheinen durch die Fondsgesellschaft. (1) ...

(3) Solange der Fonds die Ausgabe oder Rücknahme von Anteilen ausgesetzt hat, finden die §§ 2 Absatz 1-4, 3 und ~~89 Absatz 1 und 2~~ keine Anwendung. Die Veröffentlichung von Quotes und die Feststellung von Preisen erfolgt während dieser Zeit nach der eigenen Orderlage sowie der aktuellen Marktlage an den deutschen Börsen.

§ 10 Referenzpreissystem und Garantievolumen bei ETFs. (1) Über die allgemeine Verpflichtung zur Quotierung (§ 2) hinaus hat der Skontrofführer in allen von ihm betreuten Exchange Traded Funds (ETFs) aktuelle Quotes zu veröffentlichen. Die veröffentlichten Quotes sind kontinuierlich nachzurechnen und bei nicht unerheblichen Veränderungen unverzüglich zu aktualisieren. Zusammen mit den Quotes veröffentlicht der Skontrofführer grundsätzlich die Stückzahl, für die der jeweilige Quote gilt. Bis zu dieser Stückzahl muss der Skontrofführer ausführbare Kundenaufträge voll ausführen.

(2) Zwischen 9.00 und 17.30 Uhr ist Xetra der Referenzmarkt für ETFs. Der Quote darf bei diesen Gattungen grundsätzlich nicht außerhalb der unter Berücksichtigung der Markttiefe aktuellen Xetra-Spanne liegen. Für Geschäfte in ETFs gilt, sofern nicht gemäß Absatz 1 Satz 3 aufgrund einer vorliegenden Kundenorder ein abweichender Gegenwert zu veröffentlichen ist, ein Garantievolumen in Höhe von Euro 10.000. Der Skontrofführer ist in den übrigen Zeiten verpflichtet, bei Quotierung und Preisfeststellung die eigene Orderlage sowie die aktuelle Marktlage an den deutschen Börsen als Referenz zu berücksichtigen.

(3) Abweichend von § 2 Absatz 1 und 2 gelten die während einer Auktion oder Handelsunterbrechung am Referenzmarkt vom Skontrofführer veröffentlichten Geld- und Briefpreise als Taxen.

Die Änderungen treten zum 18. Mai 2017 in Kraft.

Börse Düsseldorf
-Geschäftsführung-
18. Mai 2017

Bekanntmachung Nr. 17 / R 0061 S

Neueinführung

Land Nordrhein-Westfalen

Aufgrund § 37 des Börsengesetzes sind

Landesschatzanweisungen von 2017 (2047)					
Emissionssumme	Zinsfuß	Reihe	ISIN	Zinsz.	Endfälligk.
EUR 1.000.000.000,--	1,65000 %	1438	DE000NRW0KE7	16.05. gzj.	16.05.2047

des Landes Nordrhein-Westfalen

zum Börsenhandel im regulierten Markt an der Börse Düsseldorf zugelassen.

Der Gesamtbetrag der Landesschatzanweisungen ist als Sammelschuldbuchforderung zu Gunsten der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, in das beim Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen geführte Landesschuldbuch eingetragen. Mit Rücksicht darauf können nur Anteile an dieser Sammelschuldbuchforderung gehandelt und notiert werden (Wertrechtsanleihe).

Die Schatzanweisungen sind seitens des Gläubigers und des Schuldners unkündbar. Der Ausdruck von effektiven Stücken ist für die gesamte Laufzeit ausgeschlossen.

Handelbare Einheit ist EUR 1.000,-- oder ein Mehrfaches davon.

Mit Ablauf des 17. Mai 2017 werden die Schuldverschreibungen im Freiverkehr eingestellt.

Mit Wirkung vom 18. Mai 2017 erfolgt die erste Preisfeststellung zum Einheitspreis und mit fortlaufender Notierung im regulierten Markt.

Skontroführer: Renell Wertpapierhandelsbank AG (4258)

Börse Düsseldorf
Geschäftsführung
17. Mai 2017

Bekanntmachung Nr. 17 / R 0062 S

Neueinführung

vorbehaltlich der Änderungen aufgrund des Tenderergebnisses

Bundesrepublik Deutschland

Aufgrund § 37 des Börsengesetzes sind

Bundesschatzanweisungen von 2017 (2019)				
Emissionssumme	Zinsfuß	ISIN	Zinsz.	Endfälligk.
EUR 5.000.000.000,--		DE0001104685	14.06. gzj.	14.06.2019

- Nennbeträge EUR 0,01 oder ein Mehrfaches davon -

der Bundesrepublik Deutschland

zum Börsenhandel im regulierten Markt an der Börse Düsseldorf zugelassen.

Der Gesamtbetrag der Bundesschatzanweisungen ist im Bundesschuldbuch zugunsten der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, als Sammelschuldbuchforderung eingetragen worden. An der Börse Düsseldorf können daher nur Anteile an dieser Sammelschuldbuchforderung gehandelt werden. Der Ausdruck von effektiven Stücken ist für die gesamte Laufzeit ausgeschlossen. Bundesschatzanweisungen sind mündelsicher, deckungsstockfähig und notenbankfähig.

Mit Wirkung vom 23. Mai 2017, **ab 12.00 Uhr**, erfolgt die erste Notierung im regulierten Markt zum Einheitspreis und mit fortlaufender Notierung, bei einem Mindestschluss von EUR 0,01 oder einem Vielfachen davon.

Nach Festlegung des Tenderergebnisses erfolgt eine erneute Bekanntmachung.

Skontroführer: Renell Wertpapierhandelsbank AG (4258)

Börse Düsseldorf
Geschäftsführung
18. Mai 2017

Bekanntmachung Nr. 17 / R 0063 S

Neueinführung

vorbehaltlich der Änderungen aufgrund des Tenderergebnisses

Bundesrepublik Deutschland

Aufgrund § 37 des Börsengesetzes ist der Aufstockungsbetrag der

Bundesanleihe von 2017/2027				
Emissionssumme	Zinsfuß	ISIN	Zinsz.	Endfälligk.
EUR 3.000.000.000,--	0,25000 %	DE0001102416	15.02. gjz.	15.02.2027
- Nennbeträge EUR 0,01 oder ein Mehrfaches davon -				

der Bundesrepublik Deutschland,

zum Börsenhandel im regulierten Markt an der Börse Düsseldorf zugelassen.

Der Gesamtbetrag der Bundesanleihe ist im Bundesschuldbuch zugunsten der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, als Sammelschuldbuchforderung eingetragen worden. An der Börse Düsseldorf können daher nur Anteile an dieser Sammelschuldbuchforderung gehandelt werden. Der Ausdruck von Schuldverschreibungen ist für die gesamte Laufzeit ausgeschlossen.

Mit Wirkung vom 24. Mai 2017, nach Abschluss des Tenderverfahrens, erfolgt die Notierung im regulierten Markt zum Einheitspreis und mit fortlaufender Notierung, bei einem Mindestschluss von EUR 0,01 oder einem Vielfachen davon.

(Bei gleichbleibendem Tenderergebnis erfolgt keine erneute Bekanntmachung.)

Skontroführer: Renell Wertpapierhandelsbank AG (4258)

Market Maker: ICF BANK AG Wertpapierhandelsbank (4286)

Börse Düsseldorf
Geschäftsführung
18. Mai 2017

Bekanntmachung Nr. 17 / R 0064 S

Neueinführung

Land Nordrhein-Westfalen

Aufgrund § 37 des Börsengesetzes sind

	weitere Landesschatzanweisungen von 2013/2033					
Emissionssumme	Zinsfuß	Reihe	ISIN	Zinsz.	Endfälligk.	
EUR 75.000.000,--	2,37500 %	1250	DE000NRW2152	13.05. gjz.	13.05.2033	

des Landes Nordrhein-Westfalen

zum Börsenhandel im regulierten Markt an der Börse Düsseldorf zugelassen.

Der Gesamtbetrag der Landesschatzanweisungen ist als Sammelschuldbuchforderung zu Gunsten der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, in das beim Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen geführte Landesschuldbuch eingetragen. Mit Rücksicht darauf können nur Anteile an dieser Sammelschuldbuchforderung gehandelt und notiert werden (Wertrechtsanleihe).

Die Schatzanweisungen sind seitens des Gläubigers und des Schuldners unkündbar. Der Ausdruck von effektiven Stücken ist für die gesamte Laufzeit ausgeschlossen.

Handelbare Einheit ist EUR 1.000,-- oder ein Mehrfaches davon.

Mit Wirkung vom 19. Mai 2017 erfolgt die erste Preisfeststellung zum Einheitspreis und mit fortlaufender Notierung.

Skontroführer: Renell Wertpapierhandelsbank AG (4258)

Börse Düsseldorf
Geschäftsführung
18. Mai 2017

Bekanntmachung 17 / 31 R 020

Aussetzung und Einstellung der Preisfeststellung

DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main

Da die gemäß den Anleihebedingungen vorgesehene Kündigung aller noch umlaufenden Stücke der

	Inhaber-Schuldverschreibungen					
Emissionssumme	Zinsfuß	Serie	ISIN	Zinsz.	Endfälligk.	
EUR 25.000.000,--	variabel; m. Schuldnerk.	663	DE000WGZ8EJ1	27.05. gjz.	27.05.2025	

der DZ BANK AG Deutsche Zentral-Genossenschaftsbank, Frankfurt am Main

zum 27. Mai 2017 ausgesprochen worden ist, wird die Preisfeststellung für die vorgenannte Anleihe usancegemäß vom 18. Mai 2017, 12:14 Uhr, bis 23. Mai 2017 (Börsenschluss) ausgesetzt und mit Ablauf des 24. Mai 2017 an der Börse Düsseldorf eingestellt.

Die Rückzahlung erfolgt somit am 29. Mai 2017 zum Nennwert.

Skontroführer: Renell Wertpapierhandelsbank AG (4258)

Börse Düsseldorf
Geschäftsführung
18. Mai 2017

Widerruf der Zulassung und Notierungseinstellung im regulierten Markt**Siemens Aktiengesellschaft, München**

Die Geschäftsführung der Börse Düsseldorf hat die Zulassung der Aktien der Siemens Aktiengesellschaft, München, zum Börsenhandel im regulierten Markt auf Antrag des Emittenten widerrufen.

Der Widerruf wird mit Ablauf des 22. Juni 2017 wirksam.

Die Notierung der Aktien

der Siemens Aktiengesellschaft, München,

- ISIN: DE0007236101 (WKN: 723610) -

wird mit Ablauf des 22. Juni 2017 im regulierten Markt der Börse Düsseldorf eingestellt.

Skontrofführer: Renell Wertpapierhandelsbank AG (4270)

Market Maker: ICF BANK AG Wertpapierhandelsbank (4286)

Düsseldorf, 23. Juni 2016

- Ab dem 23. Juni 2017 wird die Siemens Aktiengesellschaft - ISIN: DE0007236101 (WKN: 723610) – im elektronischen Handelssystem Quotrix im Freiverkehr der Börse Düsseldorf aufgenommen.

Widerruf der Zulassung und Notierungseinstellung im regulierten Markt**Deutsche Lufthansa Aktiengesellschaft, Köln**

Die Geschäftsführung der Börse Düsseldorf hat die Zulassung der Aktien der Deutsche Lufthansa Aktiengesellschaft, Köln, zum Börsenhandel im regulierten Markt auf Antrag des Emittenten widerrufen.

Der Widerruf wird mit Ablauf des 25. September 2017 wirksam.

Die Notierung der Aktien

der Deutsche Lufthansa Aktiengesellschaft, Köln,

- ISIN: DE0008232125 (WKN: 823212) -

wird mit Ablauf des 25. September 2017 im regulierten Markt der Börse Düsseldorf eingestellt.

Skontrofführer: Renell Wertpapierhandelsbank AG (4270)

Market Maker: ICF BANK AG Wertpapierhandelsbank (4286)

Düsseldorf, 26. September 2016